



# Satzung

*für die KSJ-Stadtgruppe St. Willibrord  
im Diözesanverband Hamburg*

KSJ Hamburg  
Stadtgruppe St. Willibrord  
040 / 2530 34-0  
Bürgerweide 33  
20535 Hamburg

Willi@ksj-hamburg.eu  
hamburg.ksj.de  
instagram.com/ksj.hamburg

# Inhalt

1	Die Stadtgruppe St. Willibrord.....	3
2	Organe der Stadtgruppe St. Willibrord .....	3
3	Die Stadtgruppenkonferenz der St. Willibrord - Gruppe .....	3
3.1	Zusammensetzung der Stadtgruppenkonferenz .....	3
3.2	Zuständigkeiten der Stadtgruppenkonferenz .....	4
3.3	Tagungs- und Beschlussmodalitäten .....	4
4	Die Stadtgruppenleitung .....	5
4.1	Zusammensetzung der Stadtgruppenleitung.....	5
4.2	Aufgaben der Stadtgruppenleitung.....	5
4.3	Beschlussfähigkeit der Stadtgruppenleitung .....	5
4.4	Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten .....	5
5	Leiterrunden, Mittel- und Oberstufenrunde, PIP-Runde, Gruppe 10 und Oberstufe .....	6
6	Wahlordnung.....	6
6.1	Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern.....	6
6.2	Sonstige Wahlen .....	7
7	Auflösung der Stadtgruppe St. Willibrord und Verbleib des Vermögens .....	7
7.1	Modalitäten.....	7
7.2	Verbleib des Vermögens .....	7
8	Rechtsrahmen.....	8
9	Änderung und Inkraftsetzung.....	8

## **1 Die Stadtgruppe St. Willibrord**

Die Stadtgruppe St. Willibrord ist eine Stadtgruppe der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ). Sie versteht sich als eine freie Gruppierung innerhalb der katholischen Kirche. Auf der Grundlage des Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ arbeitet sie im Sinne der „Plattform“ und der Bundesordnung der KSJ.

## **2 Organe der Stadtgruppe St. Willibrord**

Organe der Stadtgruppe St. Willibrord sind:

- Die Stadtgruppenkonferenz (SGK)
- Die Stadtgruppenleitung (SGL)
- Die Leiter- und PIP-Runden, sowie die Mittel- und Oberstufenrunde (Morunde) der Klassenstufen in Zusammenarbeit mit den anderen KSJ-Gruppen im Diözesanverband Hamburg
- Die Gruppe 10 (G10), die Oberstufengruppe (Obst) und die Ölleregruppe

## **3 Die Stadtgruppenkonferenz der St. Willibrord - Gruppe**

### **3.1 Zusammensetzung der Stadtgruppenkonferenz**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz der St. Willibrord Stadtgruppe sind:

- 5. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 6. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 7. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 8. Klasse-Leiterrunde: 1 Stimme
- 9. Klasse-Leiterrunde: 1 Stimme
- 8. Klasse-PIP-Runde: 1 Stimme
- 9. Klasse-PIP-Runde: 1 Stimme
- Stadtgruppenleitung: 4 Stimmen
- Geist der Stadtgruppe: 1 Stimme
- Gruppe 10: 2 Stimmen<sup>2</sup>
- Oberstufe: 2 Stimmen<sup>2</sup>
- Öllere: 2 Stimmen<sup>2, 1</sup>

#### **Beratende Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz**

Beratende Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz sind:

---

<sup>2</sup> Die Stimmen werden nur dann zur Feststellung der Beschlussfähigkeit herangezogen, wenn sie auch innerhalb der jeweiligen Gruppen vergeben sind und die Stadtgruppenleitung vor der SGK davon in Kenntnis gesetzt wurde.

<sup>1</sup> ☒ Ältere Mitglieder der St. Willibrord-Gruppe (z. B. Leiterrundenbegleitung)

- ein Mitglied der Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbandes
- je ein Mitglied der Stadtgruppenleitung der anderen Stadtgruppen im Diözesanverband Hamburg
- die in der St. Willibrord tätigen Bundesfreiwilligendienstleistenden und Angestellten
- weitere durch die Stadtgruppenkonferenz berufene Mitglieder

### 3.2 **Zuständigkeiten der Stadtgruppenkonferenz**

Die Stadtgruppenkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der St. Willibrord-Gruppe. Sie

- trifft Richtlinienentscheidungen, aufgrund derer die Stadtgruppenleitung arbeitet.
- kann Entscheidungen der Stadtgruppenleitung außer Kraft setzen und alle Entscheidungen an sich ziehen, mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung der Stadtgruppe.
- wählt die Stadtgruppenleitung.
- wählt die Vertretung der Stadtgruppe auf den Diözesankonferenzen des KSJ-Diözesanverbandes Hamburg.
- wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die die Buchführung der Stadtgruppenleitung und die Kasse der Stadtgruppe prüfen und der Stadtgruppenkonferenz zu berichten haben.
- wählt alle sonstigen Ämter der Stadtgruppe.
- kann Hausverbot erteilen. (Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.)
- informiert und berät die Stadtgruppenleitung.
- schlägt dem Verein zur Förderung und Unterstützung christlicher Jugendarbeit e.V. die Bundesfreiwilligendienstleistenden zur Anstellung vor.
- ändert die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ändert diese Satzung gemäß Abschnitt 11.

### 3.3 **Tagungs- und Beschlussmodalitäten**

Die Stadtgruppenkonferenz trifft mindestens einmal pro Jahr zusammen, zusätzlich auf Wunsch eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Stadtgruppenleitung hin.

Die Stadtgruppenkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Gästen kann Rederecht entzogen werden.

Zur Tagung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Anträge an die Stadtgruppenkonferenz müssen bis zu dem obengenannten Zeitpunkt bei der Stadtgruppenleitung schriftlich eingereicht werden um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Alternativ sind sie als Initiativanträge in schriftlicher Form von der Stadtgruppenkonferenz in die Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Mitglied der Stadtgruppe St. Willibrord kann Anträge stellen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtgruppenkonferenz der St. Willibrord.

## **4 Die Stadtgruppenleitung**

### **4.1 Zusammensetzung der Stadtgruppenleitung**

Die Stadtgruppenleitung besteht aus zwei Stadtgruppenleitern und zwei Stadtgruppenleiterinnen sowie dem einer geistlichen Leitung („Geist“). Zwei Mitglieder der Stadtgruppenleitung sollten 18 Jahre bzw. älter sein. Kandidat\*innen für das Amt der Stadtgruppenleiter\*innen müssen Mitglieder der KSJ Hamburg sein.

### **4.2 Aufgaben der Stadtgruppenleitung**

Die Stadtgruppenleitung trägt die Verantwortung für die inhaltliche, religiöse und organisatorische Leitung der Stadtgruppe.

Die Stadtgruppenleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.

Sie ist für Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtgruppenkonferenz verantwortlich.

Sie koordiniert die Nutzung der Räume, die der St. Willibrord-Gruppe zur Verfügung stehen.

Sie sorgt für ausreichend Standardmaterialien.

Sie ernennt eine Geschäftsführung für die St. Willibrord-Gruppe. Eine Entscheidung über die Ausgaben erfolgt im gemeinsamen Entscheidungsprozess zwischen Stadtgruppenleitung und Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Finanzbericht zu erstellen, der den Kassenprüfer\*innen vorzulegen ist. Der Bericht ist der Stadtgruppenkonferenz vorzustellen. Abschließend ist ein Antrag auf finanzielle Entlastung zu stellen.

Die Stadtgruppenleitung berät die Diözesanleitung in Fragen des Hausrechts und der Dienstaufsicht.

Sie ist verantwortlich für Mitgliederwerbung, Elternarbeit und den Kontakt zur Schulleitung.

Die Stadtgruppenleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Stadtgruppenleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtgruppenkonferenz. Sie ist verpflichtet, der Stadtgruppenkonferenz schriftlich Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen.

### **4.3 Beschlussfähigkeit der Stadtgruppenleitung**

Die Stadtgruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Stadtgruppenleitung anwesend sind.

### **4.4 Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten**

Die Wahl erfolgt durch die Stadtgruppenkonferenz. Gewählt werden die einzelnen Mitglieder; eine Wahl als Block ist nicht zulässig.

Die Stadtgruppenleitung wird für ein Jahr gewählt.

Außerhalb der jährlichen Wahl können Wahlen stattfinden, wenn mindestens zwei Sitze nicht besetzt sind.

Eine zurückgetretene Stadtgruppenleitung bleibt bis zur Neuwahl einer Stadtgruppenleitung im Amt. Die Neuwahl einer Stadtgruppenleitung muss innerhalb von vier Wochen nach Rücktritt der alten Stadtgruppenleitung erfolgen.

Findet eine Neuwahl nicht statt, fallen die Aufgaben der Stadtgruppenleitung an die Stadtgruppenkonferenz.

## **5 Leiterrunden, Mittel- und Oberstufenrunde, PIP-Runde, Gruppe 10 und Oberstufe**

Den Leiterrunden gehören die Leiter\*innen der jeweiligen Klassenstufen, die von der Diözesankonferenz gewählt worden sind, an.

Der Mittel- und Oberstufenrunde gehören alle Morund'ler\*innen der jeweiligen Klassenstufen, die von der Diözesankonferenz gewählt worden sind, an.

Den PIP-Runden gehören alle in die PIP-Runden gewählten Gruppenmitglieder der 8. und der 9. Klasse an. Es gibt für die Jahrgänge der 8. und der 9. Klasse jeweils eine eigene PIP-Runde. Die Entscheidung, ob in jüngeren Jahrgängen eine PIP-Runde gewählt wird, obliegt der jeweiligen Leiterrunden.

Der Gruppe 10 gehören alle Gruppenmitglieder im Jahrgang der 10. Klassenstufe an.

Der Oberstufengruppe gehören alle Gruppenmitglieder im Jahrgang der 11. und 12. Klassenstufe an.

Der Ölleregruppe gehören alle Mitglieder an, die die Schule bereits abgeschlossen haben.

## **6 Wahlordnung**

### **6.1 Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern**

Die Stadtgruppenkonferenz wählt einen Wahlvorstand aus zwei bis drei Personen. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

Kandidaten\*innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtgruppe.

Soweit erforderlich kann die Stadtgruppenkonferenz auch im Vorfeld der Wahl einen Wahlausschuss einrichten, der sich wesentlich an der Suche nach Kandidaten\*innen beteiligt und Vorschläge entgegen nimmt.

Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten\*innenliste.

Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz beteiligen.

Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Kandidat\*innen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen, können aber gegebenenfalls zur erneuten Befragung in die Debatte gerufen werden.

Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

Die Wahlen zur Stadtgruppenleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Jede\*r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es zu besetzende Leitungsplätze gibt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Es sind mehrere Wahlgänge möglich.

Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten\*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

Steht nur eine Person zur Wahl, die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann sie bis zum 3. Wahlgang kandidieren.

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Die gewählte Person erklärt der Konferenz, ob sie die Wahl annimmt.

Ist niemand gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten\*innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

Die Abwahl eines Stadtgruppenleitungsmitglieds erfolgt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der für dessen Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz.

## 6.2 Sonstige Wahlen

Kandidaten\*innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtgruppe.

Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten\*innenliste.

Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Die Regelungen zur Personaldebatte bei Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern gelten sinngemäß.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz.

Jede\*r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es zu besetzende Plätze gibt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Person erklärt dem jeweiligen Gremium, ob sie die Wahl annimmt.

Ist niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten\*innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

## 7 Auflösung der Stadtgruppe St. Willibrord und Verbleib des Vermögens

### 7.1 Modalitäten

Über die Auflösung der KSJ-Stadtgruppe St. Willibrord entscheidet die Stadtgruppenkonferenz mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Es bedarf einer Zustimmung durch die Diözesanleitung des KSJ Diözesanverbandes.

### 7.2 Verbleib des Vermögens

Das Vermögen der Stadtgruppe St. Willibrord fällt im Falle der Auflösung nach Erledigung aller etwaigen Schulden an den Diözesanverband Hamburg zur treuhänderischen Verwahrung. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Stadtgruppe in Hamburg gegründet, so fällt das Vermögen endgültig an den Diözesanverband, der das Geld ausschließlich zu Zwecken kirchlicher Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **8 Rechtsrahmen**

Im Übrigen gilt die KSJ Bundesordnung sowie die Satzung des Diözesanverbands Hamburg.

## **9 Änderung und Inkraftsetzung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz. Zudem bedürfen sie gemäß § 5 der KSJ-Bundesordnung der Bestätigung der Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbands.

Eine Änderung des Abschnitts 9 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtgruppenkonferenz.

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch das Leitungsteam der St. Willibrord-Gruppe am 20.06.1997 und der Bestätigung durch die Diözesanleitung des KSJ Diözesanverbands am 20.06.1997 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 14.02.2024 vorgenommen.